

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 19-20

Artikel: Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden
der Kantone : vom 1. Mai 1868

Autor: Welti

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94147>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Scharfschützen und Artillerie des Rekrutenkurses der Saal Lit.

Das Bureau des Schulkommando's ist in K. L., I. Stoc, Mittelbau.

Das Bureau des Artillerie-Bureau's in A., II. Stoc, rechter Flügel.

Das Bureau des Bataillonkommando's in M., I. Stoc, Mittelbau.

Das Kriegskommissariat im Hürnerhause zu ebener Erde.

Stallungen.

Sowohl die von den Offizieren mitgebrachten, als die von der Regieanstalt für die Centralschule abgegebenen Pferde sind im Stall 1, 2 und 3 untergebracht und stehen unter der Aufsicht des Herrn Stadthauptmann Müller. Niemand darf ohne dessen Erlaubniß Anordnungen im Stalle treffen.

Für die den Offizieren gehörenden Pferde sind an den betreffenden Ständen die Namen der Eigenthümer anzubringen.

Die Regieanstalt hat an Pferden zu liefern:

1 Pferd für Schuladjutant.

4 Pferde für Instruktoren und für den Reitunterricht auf 3 Schüler 2 Pferde.

Es dürfen ohne Erlaubniß des Herrn Obersten von Linden oder dessen Adjunkten keine Pferde außer Dienst geritten werden, somit auch solche nicht, welche Eigenthum von Offizieren sind.

Besoldung.

Die Instruktionsoffiziere erhalten den Sold nach besonderer Weisung des eidgen. Militärdepartements, die Schüler und zwar die Offiziere aller Waffen und Grade den gleichen Sold von Fr. 7 täglich, die übrigen Artillerie-Cadres den reglementarischen. Der Sold wird jeden Samstag, Nachmittags, auf einen Solbauweis der Abtheilung ausbezahlt. Die Reisevergütung erfolgt nach der bundesrätlichen Verordnung vom 3. Mai 1867 und dem Distanzmesser vom 28. Febr. 1868.

Die Offiziere, welche beritten in die Schule eintreten, erhalten, aber nur für ein Pferd, die Foursage-Ration in Natura, die Offiziere des General-, Artillerie- und Geniestabes in diesem Falle überdies Fr. 4 Pferde-Entschädigung.

Bediente.

Sowohl die von den Offizieren mitgebrachten Privatdiener als auch die sogenannten Puzer haben das rotze Armband ohne Kreuz zu tragen.

Der Kasernier führt die Liste der Bedienten und Puzer, weist ihnen die Wohnung in der Kaserne an und hat sie zu beaufsichtigen. Nur die vom Kasernier bezeichneten Puzer haben Zutritt in die Kaserne, somit darf kein Offizier, der in der Kaserne wohnt, ohne Einwilligung des Kaserniers einen fremden Puzer verwenden.

Nur die Offiziere des General-, Genie- und Artilleriestabes, liefern sie eigene Pferde mitgebracht haben, sind zum Bezug von täglich Fr. 1. 80 für ihren Privatdiener berechtigt.

Tisch der Offiziere.

Bis auf Weiteres steht den Offizieren frei, ihre Mahlzeiten da zu nehmen, wo sie wollen, jedoch mit der Bedingung, daß sich wenigstens 10 Offiziere zu einer Tischgenossenschaft vereinigen.

Die Herren Instruktoren sind von dieser Bedingung befreit.

Die Tischgesellschaftsverzeichnisse sind dem Schuladjutanten einzugeben.

Jeden Samstag findet ein gemeinschaftliches Mittagessen statt.

Jeden Mittwoch werden die Offiziere eingeladen, sich zu einer Abendunterhaltung zu vereinigen.

Gottesdienst.

Derselbe findet statt: Donnerstag den 21. Mai und Pfingstsonntag den 31. Mai, und zwar für die Evangelischen in der Stadtkirche und für die Katholischen in der Kapelle von Scherzlingen.

Tagesanzug.

Hut und Käppi wird von den Offizieren nicht mehr getragen.

Außer an Sonn- und Feiertagen und zum Mittagessen, wo die Offiziere bewaffnet und mit Spauletten (oder mit der neuen Grabauszeichnung) erscheinen, wird Quartier tenue getragen.

Unterricht.

Der Unterricht wird nach dem vom eidg. Militärdepartement genehmigten Programm ertheilt, welches auf dem Schulbureau zur Einsicht offen liegt.

Lhun, 3. Mai 1868.

Der Schulkommandant:

Hoffstetter, Oberst.

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 1. Mai 1868.)

Hochgeachtete Herren!

Es hat sich herausgestellt, daß die Beigebung eines Vorrathsschlagstiftes und eines Vorrathsauswerfers zu den ungeänderten Gewehren großen Kalibers überflüssig ist, indem bis dahin nur wenige Schlagstifte zerbrochen und die Auswerfer nicht ohne vorherige Anpassung eingesetzt werden können. Das Departement hat deshalb unterm 18. April abhin beschlossen, daß die Vorrathsschlagstifte und Vorrathsauswerfer für großkalibrige Gewehre bloß in die Gewehrbestandtheillisten der Bataillone und zwar im Verhältnisse von 20% der beim Bataillon befindlichen Gewehre beizugeben sind.

Indem wir Sie, zu Vermeidung allfälliger Reklamationen und Mißverständnisse hievon in Kenntniß setzen, benutzen wir den wiederholten Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher

des eidgen. Militärdepartements:

Wetti.